

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen,  
der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen  
in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Entschädigungssatzung)  
in der Fassung der 1. Änderung vom 18.12.2014**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entschädigungsanspruch**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr, Ortsratsmitglied, nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied sowie ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Neustadt a. Rbge. wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Entschädigung besteht nur im Rahmen der Höchstbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung von monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2, 3, 5 und 6 entfällt,
  - a) wenn die Anspruchsberechtigte/der Anspruchsberechtigte die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt.
  - b) bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 53, 63 in Verbindung mit § 91 Abs. 5 NKomVG).

Die Zahlung wird mit dem Beginn des Monats eingestellt, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch auf Zahlung entfallen ist.

Im Falle des Abs. 4 a) geht der Anspruch zum gleichen Zeitpunkt auf die/den die Geschäfte wahrnehmende/n Vertreterin/Vertreter über.

- (5) Die Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

**§ 2  
Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Ratsfrauen/Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die bestehend aus
  - a) 110,00 € als monatlicher Pauschalbetrag und
  - b) 25,00 € als Sitzungsgeld je Sitzunggezahlt wird.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung werden sämtliche Ansprüche auf Ersatz der notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für eine Kinderbetreuung sowie Fahrt- und Rei-

sekosten, abgegolten. Hiervon unberührt bleiben die Ansprüche auf Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich.

- (3) Als entschädigungsfähige Sitzung gilt die Teilnahme an Rats-, Fachausschuss-, Fraktions-, Gruppen-, und Kommissionssitzungen sowie an Sitzungen von Gremien, in die die Ratsfrau/der Ratsherr gewählt oder entsandt worden ist und von denen keine Sitzungsgelder oder andere Entschädigung gewährt werden. Kommissionssitzungen sind nur dann entschädigungsfähig, wenn die Kommission vom Rat eingerichtet wurde.

Entschädigungsfähig sind grundsätzlich maximal 35 Fraktions- bzw. Gruppensitzungen pro Kalenderjahr je Ratsfrau/Ratsherrn.

Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, an denen die Hälfte oder weniger der der Fraktion bzw. Gruppe angehörenden Ratsfrauen/Ratsherrn teilnehmen, gelten als Vorbereitungen und sind nicht entschädigungsfähig.

- (4) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Beträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Für Sitzungen während der Unterbrechung einer anderen Sitzung wird ein Sitzungsgeld nicht geleistet.
- (5) Lässt sich eine Sitzungsteilnehmerin/ein Sitzungsteilnehmer während einer Sitzung von einer Vertreterin/einem Vertreter ablösen, wird nur ein Sitzungsgeld an die Erstanwesende/den Erstanwesenden gewährt.
- (6) Bloße Anwesenheit einer Ratsfrau/eines Ratsherrn bei einer Sitzung (Zuhörerschaft), z. B. nach § 72 Abs. 2 oder 78 Abs. 2 NKomVG, gilt nicht als Teilnahme im Sinne von Absatz 3.
- (7) Entstehen Ratsfrauen/Ratsherrn infolge der Mandatsausübung besondere Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, wird auf begründeten Einzelantrag ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gewährt. Absatz 4 gilt entsprechend.

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG werden die notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung im angemessenen Rahmen erstattet.

Die Notwendigkeit besonderer Aufwendungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der Ratsfrau/des Ratsherrn keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden. Die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherrn mit besonderen Funktionen**

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 2 Abs. 1 erhalten Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:
- a) die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters  
jeweils einen Monatsbetrag von 225,00 €,

- b) die Vorsitzenden der Fraktionen oder Gruppen
- mit bis zu 5 Ratsfrauen/Ratsherren  
einen Monatsbetrag von 150,00 €,
  - mit 6 bis 10 Ratsfrauen/Ratsherren  
einen Monatsbetrag von 200,00 €,
  - mit mehr als 10 Ratsfrauen/Ratsherren  
einen Monatsbetrag von 250,00 €,
- c) die Beigeordneten und Inhaberinnen/Inhaber eines Grundmandates sowie deren festgelegte Vertreterinnen/Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.
- (2) Entschädigungen für mehrere der unter Abs. 1 a) und b) aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

#### **§ 4**

##### **Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung im Sinne des § 2 Abs. 3.
- (2) Abweichend davon erhalten die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Die/Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung.
- (3) § 2 Abs. 2, 4 bis 7 und §§ 7 bis 9 gelten entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Entschädigung der Ortsratsmitglieder**

- (1) Ortsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die bestehend aus
- a) 25,00 € als monatlicher Pauschalbetrag und
  - b) 25,00 € als Sitzungsgeld je Sitzung
- gezahlt wird.
- (2) Als entschädigungsfähige Sitzung gilt die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen.

Entschädigungsfähig ist grundsätzlich eine Fraktions- bzw. Gruppensitzung vor jeder Ortsratssitzung.

Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, an denen die Hälfte oder weniger der der Fraktion bzw. Gruppe angehörenden stimmberechtigten Ortsratsmitglieder teilnehmen, gelten als Vorbesprechungen und sind nicht entschädigungsfähig.

(3) Ratsfrauen/Ratsherren, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten nur ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 b), jedoch ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen des Orsrates.

(4) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie deren Vertreterinnen/Vertreter erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

a) die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister in Ortschaften

- mit bis zu 1.000 Einwohnern  
einen Monatsbetrag von 110,00 €,
- mit bis zu 3.000 Einwohnern  
einen Monatsbetrag von 125,00 €,
- mit bis zu 5.000 Einwohnern  
einen Monatsbetrag von 140,00 €,
- mit mehr als 5.000 Einwohnern  
einen Monatsbetrag von 155,00 €.

b) die/der stellvertretende  
Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister  
einen Monatsbetrag von 30,00 €.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaften am 1. Januar eines jeden Jahres.

(5) Nimmt die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister die Hilfsfunktion nach § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Stadtverwaltung wahr, wird neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 4 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 gezahlt.

(6) § 2 Abs. 2, 4 bis 7 und § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

## § 6

### Entschädigung für Ortsvertrauensleute

(1) Werden zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit Ortsvertrauensleute bestellt, erhalten diese eine nach Einwohnerzahlen gestaffelte monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Sie beträgt in Stadtteilen

- unter 500 Einwohnern 30,00 €,
- mit 500 bis unter 1.000 Einwohnern 45,00 €,
- ab 1.000 Einwohnern 70,00 €.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl des Stadtteils am 1. Januar eines jeden Jahres.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung werden sämtliche Ansprüche auf Ersatz der notwendigen Auslagen; einschließlich der Kosten für eine Kinderbetreuung, Fahrt- und Reisekosten, des Verdienstausfalls und des Nachteilsausgleichs; abgegolten.

## **§ 7 Verdienstausschlag**

- (1) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen und unvermeidbaren Verdienstausschlages.
- (2) Erstattungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen im Sinne der § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 sowie an anderen Veranstaltungen im Einzelfall, sofern die Teilnahme vom Rat, Verwaltungsausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister genehmigt worden ist.
- (3) Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 € je angefangene Stunde für längstens 6 Stunden pro Tag begrenzt. Maßgebend ist die Dauer der Sitzung oder Veranstaltung im Einzelfall; Rüst- und Wegezeiten sind dabei bereits pauschal berücksichtigt. Anlässlich einer Teilnahme an Geburtstagen, Jubiläen oder ähnlichen Veranstaltungen wird der Anspruch auf höchstens 1 Stunde zuzüglich Fahrzeit begrenzt.
- (4) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr; es sei denn, die oder der Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (5) Verdienstausschlag bei selbständig Tätigen ist ein infolge der Teilnahme an einer Sitzung oder Veranstaltung ausgebliebener Verdienst, der sich unmittelbar und dem Grunde nach messbar gewinnmindernd auswirkt.

Selbständigen wird der Nachweis des Verdienstausschlages insoweit erleichtert, als dass für sie auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde festgesetzt werden kann, welche den in Abs. 3 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf. Hiervon unberührt bleibt der Nachweis, dass überhaupt ein Einkommensverlust im Sinne einer Gewinnminderung eingetreten ist.

- (6) Unselbständig Tätige, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung gehindert sind, kann die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der in Absatz 3 festgelegten Höchstgrenze. Diese Regelung setzt voraus, dass der Bruttobetrag nicht höher ist, als der für die Erstattung des Verdienstausschlages festgesetzte Höchstbetrag.
- (7) Verdienstausschlag, welcher anlässlich der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG entsteht, wird bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € je angefangene Stunde für längstens 8 Stunden am Tag erstattet.

## **§ 8 Nachteilsausgleich**

- (1) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach § 7 Abs. 5 und 6 geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Beschäftigung einer nicht zur Familie gehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz von 9,00 € je angefangene Stunde, für längstens 6 Stunden am Tag, gewährt.

- (2) Das Nachholen versäumter Arbeit stellt nur dann einen besonderen Nachteil dar, wenn die Nacharbeit zu einer unzumutbaren Erschwernis bei der Haushaltsführung bzw. der Erhaltung des Einkommens führt.
- (3) Im Bereich der Haushaltsführung liegt darüber hinaus ein besonderer Nachteil nur dann vor, wenn der Haushalt mindestens 3 Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (4) § 7 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 bis 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Den Ratsfrauen/Ratsherren und den Mitgliedern der Ortsräte werden die in Ausübung ihres Mandates entstehenden Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erstattet.
- (2) Den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen werden über Abs. 1 hinaus auch Fahrtkosten für Fahrten, die vom Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes angetreten werden, erstattet.
- (3) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erfordern die vorherige Genehmigung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Die jährliche Haushaltsklausur der Fraktionen bzw. Gruppen im Rat wird pauschal als Dienstreise anerkannt und bedarf somit nicht der vorherigen Genehmigung.

- (4) Die Höhe der Kostenerstattung nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird in Anlehnung an die Höchstsätze nach dem Bundesreisekostengesetz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km gewährt.

Die Höhe der Reisekostenvergütung nach Abs. 3 richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

- (5) Neben der Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach Abs. 3 kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern bzw. die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

## **§ 10**

### **Auszahlung und Verjährung von Entschädigungsansprüchen**

- (1) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

Grundlage für die Auszahlung der Sitzungsgelder sind die in den Sitzungen von der Protokollführerin/dem Protokollführer geführten Anwesenheitslisten. Die Anwesenheitslisten der Fraktions-/Gruppensitzungen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von den Fraktionen/Gruppen rechtzeitig zur Quartalsabrechnung vorzulegen.

- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vierteljährlich spätestens 2 Monate nach Quartalsende einzureichen, ansonsten erlischt der Anspruch.

### **§ 11 Steuern und Sozialversicherung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Angelegenheit des jeweiligen Empfängers.

### **§ 12 Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG**

- (1) Die nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG an die dort bezeichneten Mitglieder in Organen von Unternehmen und Einrichtungen gezahlten Vergütungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 EUR im Jahr je Mitgliedschaft (pauschale Aufwandsentschädigung einschl. Sitzungsgeld) als angemessen angesehen.
- (2) Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen.
- (3) Gezahlte Vergütungen, die über obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Stadt Neustadt a. Rbge. abzuführen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 16.12.2014

**STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE**

Uwe Sternbeck  
Bürgermeister